

Jugendordnung der Sportjugend des Kreissportbundes Lippe e.V.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde ausschließlich die männliche Sprachform gewählt.

§1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Die Sportjugend im Kreissportbund Lippe e.V. (nachfolgend Sportjugend genannt) ist die eigenständige, steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation im Kreissportbund Lippe e.V. (nachfolgend KSB genannt).
- (2) Mitglieder der Sportjugend sind die Jugendorganisationen der ordentlichen Mitglieder des KSB gemäß Satzung, also:
 - a) die Jugendorganisationen der Vereine
 - b) die Jugendorganisationen der Stadt- bzw. Gemeindegemeinschaften und der Fachschaften
sowie
 - c) alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§2 Aufgaben

- (1) Die Sportjugend führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Aufgaben der Sportjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 - b) Förderung eines gesunden Lebensstils,
 - c) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
 - d) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation junger Menschen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
 - e) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und des Zusammenlebens,
 - f) Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Schulen und Elternhäusern,
 - g) Zusammenarbeit mit anerkannten Jugendorganisationen,
 - h) Anregung zum bürgerschaftlichen Engagement von jungen Menschen,
 - i) Schaffung von Freizeit- Ferienangeboten für junge Menschen,
 - j) Aus-, Fort- und Weiterbildung von jungen Menschen,
 - k) Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen,
 - l) Mitarbeit in kommunalen Jugendausschüssen und –arbeitsgemeinschaften,
 - m) Pflege der internationalen Verständigung.

§3 Organe

Organe der Sportjugend sind:

- a) der Jugendtag,
- b) der Jugendvorstand.

§4 Der Jugendtag

- (1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend im KSB. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage.
- (2) Er besteht aus den gewählten Delegierten der Mitglieder nach §1 Abs. 2
- (3) Die Mitglieder nach §1 Abs. 2 a) entsenden zwei Delegierte.

Vereine mit mehr als 300 Jugendlichen entsenden für je weitere angefangene 300 Jugendliche einen weiteren Delegierten. Stimmrechtsübertragungen auch innerhalb eines Vereins sind unzulässig.

Die Mitglieder der Sportjugend nach §1 Abs. 2 b) entsenden einen Delegierten, mit je einer nicht übertragbaren Stimme.

Die Mitglieder des Jugendvorstands der Sportjugend im KSB Lippe haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

- (4) Aufgaben des Jugendtages sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit,
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands,
 - d) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - e) Wahl des Jugendvorstands,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (5) Der ordentliche Jugendtag findet alle zwei Jahre statt. Er wird vier Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Anträge zum ordentlichen Jugendtag müssen in Textform mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Jugendvorstand eingereicht sein.
- (6) Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag eines Drittels der Jugendorganisationen der Mitglieder des KSB oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.
- (7) Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt wird.

§5 Der Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden der Sportjugend,
 - b) dem 1. stellv. Vorsitzenden,
 - c) dem 2. stellv. Vorsitzenden,
 - d) einem oder zwei Jugendsprecher/n, der/ die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 25 Jahre ist/sind.
- (2) Der Jugendvorstand hat die Möglichkeit bis zu sechs Projektmitarbeiter in den Jugendvorstand zu berufen. Sie bleiben bis zur Beendigung des Projektes oder bis zum Ablauf der Wahlperiode des Jugendvorstandes im Amt. Sie haben keine Stimme im Jugendvorstand können aber beratend an allen Sitzungen teilnehmen.

- (3) Der Jugendvorstand hat die Möglichkeit weitere Gäste zu den einzelnen Sitzungen einzuladen. Diese haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Eine hauptberufliche Fachkraft der Sportjugend nimmt an den Sitzungen des Jugendvorstands mit beratender Stimme teil.
- (5) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (Präsidium) des KSB haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Jugendvorstands teilzunehmen.
- (6) In den Jugendvorstand ist wählbar, wer Mitglied einer Organisation gemäß §1 Abs. 2 ist.. Anwesenheit oder schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl ist Voraussetzung.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten die Sportjugend mit Sitz und Stimme im Präsidium des KSB.
- (7) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KSB.
- (8) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages.
- (9) Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag verantwortlich.
- (10) Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Quartal statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstands ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- (11) Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Sportjugend nach innen und außen.

§6 Abstimmungen

- (1) Bei allen Abstimmungen und Wahlen auf dem Jugendtag, mit Ausnahme einer Jugendordnungsänderung, genügt einfache Mehrheit.
- (2) Bei Abstimmungen im Jugendvorstand ist die einfache Mehrheit nicht ausreichend
- (3) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Abstimmungen und Wahlen müssen auf Antrag geheim durch Stimmzettel erfolgen.

§7 Jugendordnungsänderungen

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der von den anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen.

§8 Inkrafttreten

- (1) Die Jugendordnung tritt durch Beschluss des Jugendtages vom 27.02.2019 in Kraft.